



HVBG

HVBG-Info 23/1988 vom 08.09.1988, S. 1776 - 1784, DOK 311.13/017

Kein UV-Schutz gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO für ein Stadtratsmitglied bei der Teilnahme an der Jahreshauptversammlung des Kreisverbandes seiner Partei - Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 23.09.1987 - L 3 U 103/86 - mit Folgeentscheidung in Form des BSG-Beschlusses vom 30.03.1988 - 2 RU 8/88

Kein UV-Schutz (§ 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO) für ein Stadtratsmitglied bei der Teilnahme an der Jahreshauptversammlung des Kreisverbandes seiner Partei - Keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 Abs. 1 SGG);

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 23.09.1987 - L 3 U 103/86 - mit Folgeentscheidung in Form des BSG-Beschlusses vom 30.03.1988 - 2 RU 8/88 -

Das LSG Rheinland-Pfalz hatte in seinem Urteil vom 23.09.1987 - L 3 U 103/86 - über den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz im Falle eines Stadtratsmitgliedes zu entscheiden, der auf der im Bürgerhaus stattfindenden Jahreshauptversammlung des Kreisverbandes S. der F.D.P. einen Bericht über seine kommunalpolitische Arbeit als Vorsitzender der F.D.P. Stadtratsfraktion der kreisfreien Stadt L. erstatten sollte und auf dem Weg zu dieser Versammlung tödlich verunglückt war. Die Vorinstanz hat der Klage der Hinterbliebenen unter dem Gesichtspunkt einer sog. gemischten Tätigkeit dem Grunde nach stattgegeben; der Verstorbene habe nicht nur als Parteimitglied, sondern auch in seiner Eigenschaft als Ratsherr an der Veranstaltung teilnehmen wollen.

Auf die Berufung des Beklagten UV-Trägers hat das LSG Rheinland-Pfalz die Entscheidung der Vorinstanz aufgehoben und die Klagen abgewiesen. Der Umstand, daß der Verstorbene als Stadtrat zur Berichterstattung über die kommunale Arbeit geeignet war, ändere nichts daran, daß nicht das Stadtparlament oder ein Teil davon, namentlich seine Fraktion, ihn als Berichterstatter zu dem Kreisparteitag "geschickt", sondern daß der F.D.P.-Kreisverband S. ihn als Berichterstatter zu sich geholt habe. Der nach der einschlägigen Rechtsprechung des BSG (vgl. Urteil vom 31.01.1980, mitgeteilt durch Rundschreiben Nr. 39/80 = VB 132/80) geforderte enge zeitliche und sachliche Zusammenhang zwischen der unfallbringenden Tätigkeit und den übertragenen Mandat sei hier deshalb zu verneinen. Allgemeine Kontakte zu Staatsbürgern und Parteimitgliedern könnten die Einbeziehung eines Mandatsträgers in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung nicht begründen; andernfalls wäre eine Grenzziehung im Fall des § 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO, der im Kern von einer ehrenamtlichen Tätigkeit im engeren Sinne ausgehe, nicht mehr möglich. Die vom LSG zugelassene Revision der Kläger hat das BSG mit Beschluß vom 04.02.1988 wegen Versäumung der Revisionsbegründungsfrist - die Revisionsbegründung ging erst am Tage nach Ablauf der verlängerten Frist beim BSG ein - als unzulässig verworfen. Den daraufhin eingereichten Antrag der

Kläger auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Begründung der Revision hat das BSG mit Beschluß von 30.03.1988 - 2 RU 8/88 - abgelehnt. Der Antrag war damit begründet worden, die geschulte und regelmäßig kontrollierte zuverlässige Bedienstete des Prozeßbevollmächtigten der Kläger habe es weisungswidrig unterlassen, die Akte rechtzeitig vorzulegen. Das BSG führt hierzu aus, daß bei Fällen dieser Art die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zwar grundsätzlich möglich sei, ein den Klägern anzurechnendes Verschulden des Prozeßbevollmächtigten bezüglich der Versäumung der Revisionsbegründungsfrist sei jedoch darin zu sehen, daß er bei dem drohenden Fristablauf nicht alle vorhandenen und zumutbaren Möglichkeiten ausgenutzt habe, um die Prozeßhandlung noch vor Fristablauf zu vollziehen. Insbesondere wäre eine telegrafische Übermittlung der nur fünf Zeilen umfassenden Revisionsbegründung möglich und zulässig gewesen.

Leitsatz zum BSG-Beschluß vom 30.03.1988 - 2 RU 8/88 -:
Wird dem Prozeßbevollmächtigten eine Akte zur Erledigung einer fristgebundenen Prozeßhandlung vorgelegt, so hat er selbst zu prüfen, ob die maßgebende Frist gewahrt ist, und ggf. alle vorhandenen und zumutbaren Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Prozeßhandlung noch vor Fristablauf zu vollziehen.

Quelle:

Rundschreiben Nr. 47/88 vom 25.08.1988 an die Mitglieder des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand